

## Vereinbarung über die Abwicklung des Kleingarten-Pachtvertrages

Kleingarten Nr. \_\_\_\_\_ Kleingartenanlage \_\_\_\_\_

Zwischen \_\_\_\_\_

als ehemalige(r) Pächter(in), nachfolgend als ehemaliger Pächter bezeichnet,

dem Kreisverband Uckermark der Gartenfreunde e.V.

als Verpächter

und \_\_\_\_\_

als Kleingärtnerverein (mit Vollmacht des Verpächters zur Verwaltung der Kleingartenanlage)

wird wegen der Beendigung des Pachtvertrages folgendes vereinbart:

1. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass das Pachtverhältnis zwischen dem ehemaligen Pächter und dem Verpächter auf Grund der Kündigung durch den Pächter/Verpächter zum \_\_\_\_\_ endet.
2. Ein Nachfolgepächter für die Kleingartenparzelle des ehemaligen Pächters ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorhanden.
3. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass dem ehemaligen Pächter gestattet wird, sein Eigentum entsprechend des Bewertungsprotokolles vom \_\_\_\_\_ bis zu einer Neuverpachtung, längstens jedoch für den Zeitraum von zwei Jahren bis zum 30.11. \_\_\_\_\_ auf der Kleingartenparzelle zu belassen. Ein erneutes Pachtverhältnis entsteht dadurch nicht.
4. Für den Zeitraum, in welchem der ehemalige Pächter sein Eigentum auf der Parzelle belässt, zahlt dieser eine Verwaltungspauschale in Höhe von \_\_\_\_\_ € jährlich an den Verpächter. Sollte die Parzelle innerhalb eines Kalenderjahres neu verpachtet werden, ist die Pauschale anteilig zu zahlen, gegebenenfalls wird sie zurück erstattet.
5. Der ehemalige Pächter verpflichtet sich, für den Zeitraum gemäß Ziffer 3 dieser Vereinbarung, die Kleingartenparzelle in einem solchen Zustand zu erhalten, dass von dieser und vom Eigentum des ehemaligen Pächters keine Beeinträchtigungen für die Nachbarn oder ähnliches ausgehen und die missbräuchliche Nutzung des Gartens durch Dritte verhindert wird. Ein Recht und eine Pflicht zur kleingärtnerischen Bewirtschaftung über das Vorstehende hinaus bestehen nicht.  
Sollte der ehemalige Pächter seiner Verpflichtung gemäß Ziffer 5 dieser Vereinbarung nicht nachkommen, wird der Kleingärtnerverein ermächtigt, den Kleingarten in dem in Ziffer 5 genannten Umfang zu pflegen.  
Der ehemalige Pächter verpflichtet sich für diesen Fall, die durch die Mitglieder des Kleingärtnervereins geleisteten Arbeitsstunden für die Pflege des Kleingartens mit den im Kleingärtnerverein für die Leistung von Arbeitsstunden üblichen Sätzen, derzeit \_\_\_\_\_ € pro Stunde, abzugelten.  
Der ehemalige Pächter tritt vorsorglich aus der zu erwartenden Kaufsumme die Kosten für die Mängelbeseitigung an den Verpächter ab.

